

Dieses Ergänzungsblatt ist **im Doppel** ausgefüllt und unterzeichnet dem ersten Antrag R/CH-I 1 (a, b und c), R/CH-I 2 oder R/CH-I 3 beizulegen. Es gilt für höchstens zwei Jahre und ist danach **zu erneuern**.

Mit diesem Formular bestätigt der Ertragsgläubiger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Entlastung von den italienischen Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren gemäss Artikel 23 des Abkommens vom 9. März 1976 / 28. April 1978 (siehe Rückseite) erfüllt sind. Das Einholen von Beweismitteln und Auskünften bleibt vorbehalten. Bei offenkundigen, von den Missbrauchsbestimmungen des Abkommens allenfalls nicht abgedeckten Fällen von Missbrauch kommt aber der Grundsatz des impliziten, ungeschriebenen Missbrauchsverbots aus der Auslegung der Abkommen zum Tragen (vgl. BGE vom 28. November 2005 / 2A.239/2005).

Dieses Ergänzungsblatt ist **nur für die schweizerischen Behörden bestimmt**. Ein Exemplar behält die kantonale Steuerverwaltung bei ihren Akten; das zweite Exemplar leitet sie mit dem Antrag R/CH-I 1 (a, b und c), R/CH-I 2 oder R/CH-I 3 an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern weiter.

ERTRAGSGLÄUBIGER

Firma:

Sitz und genaue Adresse:

Rechtsform:

Falls nicht der Ertragsgläubiger unterzeichnet, sind Name und Adresse des Unterzeichners, sowie Eigenschaft, in der er handelt, anzugeben:

Der Unterzeichnete hat von den umstehend wiedergegebenen Auszügen aus dem Abkommen vom 9. März 1976 / 28. April 1978 Kenntnis genommen und erklärt folgendes (**von den nachstehenden Absätzen 1, 2 und 3 kommt jeweils nur einer in Betracht; die nichtzutreffenden Abschnitte sind zu streichen**):

1. **Nicht in der Schweiz ansässige Personen sind nicht überwiegend**, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise am Ertragsgläubiger **interessiert**.

Er bestätigt, dass der Ertragsgläubiger nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 von den Vorteilen des Abkommens vom 9. März 1976 / 28. April 1978 **nicht ausgeschlossen** ist, insbesondere, dass nicht mehr als 50 % der italienischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zur Erfüllung von Ansprüchen von **nicht in der Schweiz** ansässigen Personen verwendet werden.

2. **Nicht in der Schweiz ansässige Personen sind überwiegend**, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise am Ertragsgläubiger **interessiert**.

Er bestätigt, dass der Ertragsgläubiger **weder** nach Artikel 23 des Abkommens vom 9. März 1976 / 28. April 1978, **noch** nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 von den Vorteilen des Abkommens **ausgeschlossen** ist, insbesondere,

- dass nicht mehr als 50 % der italienischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zur Erfüllung von Ansprüchen von nicht in der Schweiz ansässigen Personen verwendet werden,
- dass mindestens 25 % dieser Einkünfte als Dividenden ausgeschüttet werden (kann gestrichen werden, wenn Gläubiger keine Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft ist), und
- dass die italienischen Zinsen und Lizenzgebühren in dem Kanton, in dem der Ertragsgläubiger seinen Sitz hat, der kantonalen Steuer vom Einkommen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterliegen, wie sie in den Vorschriften über die direkte Bundessteuer vorgesehen sind.

3. Der Ertragsgläubiger ist eine **Familienstiftung**.

Die Stiftungsorgane erklären,

- dass der Stifter und die Mehrheit der Begünstigten in der Schweiz ansässige Personen sind oder
- dass nicht mehr als ein Drittel der italienischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren nicht in der Schweiz ansässigen Personen zugute kommen oder kommen sollen.

Allgemeine Erklärung

Der Unterzeichnete erklärt, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden und für alle italienischen Einkünfte gelten, für die im laufenden und im nächsten Jahr Anträge auf den Formularen R/CH-I 1 (a, b und c), R/CH-I 2 oder R/CH-I 3 gestellt werden; er verpflichtet sich, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern sofort zu benachrichtigen, falls die vorstehend dargestellten Verhältnisse sich wesentlich ändern sollten.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 9. März 1976 / 28. April 1978 (Auszug)

Artikel 23

1. Eine in einem Vertragstaat ansässige juristische Person, an der nicht in diesem Staat ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, kann die in den Artikeln 10, 11 und 12 vorgesehenen Entlastungen von den Steuern des anderen Vertragstaates, die auf den aus dem anderen Staat stammenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhoben werden, nur beanspruchen, wenn

- a) die auf nicht im ersten Staat ansässige Personen lautenden verzinslichen Schuldkonten nicht mehr als das Sechsfache des Grund- oder Stammkapitals und der offenen Reserven ausmachen;
- b) die gegenüber den gleichen Personen eingegangenen Schulden nicht zu einem den normalen Satz übersteigenden Zinssatz verzinst werden; als normaler Satz gilt:
 - (i) für Italien: der um drei Punkte erhöhte gesetzliche Zinssatz;
 - (ii) für die Schweiz: der um zwei Punkte erhöhte Satz der durchschnittlichen Rendite der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgegebenen Obligationen;
- c) höchstens 50 vom Hundert der in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragstaat stammenden Einkünfte zur Erfüllung von Ansprüchen (Schuldzinsen, Lizenzgebühren, Entwicklungs-, Werbe-, Einführungs- und Reisespesen, Abschreibungen auf Vermögenswerten jeder Art, einschliesslich immaterieller Güterrechte, Verfahren usw.) von nicht im ersten Staat ansässigen Personen verwendet werden;
- d) Aufwendungen, die mit den in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragstaat stammenden Einkünften zusammenhängen, ausschliesslich aus diesen Einkünften gedeckt werden;
- e) die Gesellschaft mindestens 25 vom Hundert der in Rede stehenden und aus dem anderen Vertragstaat stammenden Einkünfte ausschüttet.

Weitergehende Massnahmen, die ein Vertragstaat zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Entlastungen von den im anderen Vertragstaat an der Quelle erhobenen Steuern ergriffen hat oder noch ergreifen wird, bleiben vorbehalten.

2. Eine in der Schweiz ansässige juristische Person, an der nicht in der Schweiz ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind, kann, selbst wenn sie die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, die Entlastung von den Steuern, die Italien auf den aus Italien stammenden und ihr gezahlten Zinsen oder Lizenzgebühren erhebt, nur beanspruchen, wenn diese Zinsen oder Lizenzgebühren in dem Kanton, in dem diese juristische Person ihren Sitz hat, der kantonalen Steuer vom Einkommen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen unterliegen, wie sie in den Vorschriften über die direkte Bundessteuer vorgesehen sind.

Eine in der Schweiz ansässige Familienstiftung kann die Entlastung von den Steuern, die Italien auf den aus Italien stammenden und der Stiftung gezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhebt, nicht beanspruchen, wenn der Stifter oder die Mehrheit der Begünstigten nicht in der Schweiz ansässige Personen sind und mehr als ein Drittel der in Rede stehenden Einkünfte nicht in der Schweiz ansässigen Personen zugute kommen oder kommen sollen.